

**Wahlordnung (Satzung) zur Wahl der  
Gleichstellungsbeauftragten und der oder des  
Diversitätsbeauftragten der Hochschule  
Flensburg  
Vom 17.01.2018**

Aufgrund § 17 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl. H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 470) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Hochschule Flensburg vom 17. Januar 2018 folgende Wahlordnung (Satzung) erlassen:

**Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und der oder des Beauftragten für Diversität der Hochschule Flensburg.

**Zweiter Abschnitt – Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs sowie ihrer Stellvertreterinnen**

**§ 2  
Wahlrechtsgrundsätze, Wahlzeit,  
Wahlkommission**

- (1) Gewählt wird in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl durch verdeckte amtliche Stimmzettel. Alle Stimmberechtigten haben in jedem Wahlgang eine Stimme. Die Vorschriften der Gremienwahlordnung der Hochschule gelten sinngemäß, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Wahlzeit der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule beträgt fünf Jahre. Die Wahlzeit der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Erweiterte Senat und die Fachbereiche setzen jeweils eine Wahlkommission (auch für die Stellvertreterin) zur Erarbeitung eines Wahlvorschlags ein. Diese besteht mehrheitlich aus Frauen und soll alle Mitgliedergruppen repräsentieren. Ihr gehört jeweils ein Mitglied des Erweiterten Senats bzw. ein Konventsmitglied an. Der Wahlvorschlag soll drei Frauen umfassen.

**§ 3  
Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

Wahlberechtigt für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule sind alle wahlberechtigten Mitglieder des Erweiterten Senats, für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs alle Mitglieder des Fachbereichskonvents. Gewählt werden können nur die von der Wahlkommission des Erweiterten Senats bzw. des Fachbereichs vorgeschlagenen Bewerberinnen.

**§ 4  
Wahlbekanntmachung**

Ort und Zeit der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule werden von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Erweiterten Senats, bei der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs von der Dekanin oder dem Dekan spätestens vier Wochen vor dem Wahlgang festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gemacht.

**§ 5  
Wahl**

- (1) Gewählt als Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule ist, wer in der Wahlversammlung (§ 6) die Stimmen der Mehrheit der wahlberechtigten anwesenden Mitglieder des Erweiterten Senats erhält.
- (2) Gewählt als Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Fachbereichskonventsmitglieder erhält.

## **§ 6**

### **Wahlversammlung**

(1) Die Leitung der Wahlversammlung obliegt der oder dem Vorsitzenden des Erweiterten Senats. Die Wahlleitung bestellt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Die Wahlleitung kann, sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl erforderlich ist, Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer aus der Wahlversammlung bestellen.

(2) Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Erweiterten Senats geladen und mehr als die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind. Kann die Wahl wegen Beschlussunfähigkeit nicht durchgeführt werden und wird der Erweiterte Senat zur Wahl erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist. Die Wahlversammlung ist unter Einhaltung einer Ladungsfrist von acht Tagen zu einem neuen Wahltermin einzuberufen.

(3) Die vorgeschlagenen Bewerberinnen stellen sich dem Erweiterten Senat vor dem Wahlakt hochschulöffentlich vor. Bei der Vorstellung können Fragen an die Bewerberinnen gestellt werden. Der Erweiterte Senat kann die Zeit für die Befragung der einzelnen Bewerberinnen jederzeit begrenzen, jedoch sollen für jede Bewerberin 30 Minuten zur Verfügung stehen.

## **§ 7**

### **Wahl der Stellvertreterin bzw. Stellvertreterinnen**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule schlägt der Wahlkommission des Erweiterten Senats ihre Stellvertreterin bzw. Stellvertreterinnen vor. Die Wahlkommission berät den Vorschlag und legt ihn dem Erweiterten Senat zur Wahl vor. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Erweiterten Senats erhält.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs schlägt der Wahlkommission des Fachbereichs ihre Stellvertreterin bzw. Stellvertreterinnen vor. Die Wahlkommission berät den Vorschlag und legt ihn dem Fachbereichskonvent zur Wahl vor. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Konventsmitglieder erhält.

## **§ 8**

### **Ausscheiden**

Scheidet die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs aus dem Amt, so ist unverzüglich das Verfahren zur Wahl mit dem Ziel der Wiederbesetzung dieser Stelle einzuleiten.

### **Dritter Abschnitt – Wahl der oder des Beauftragten für Diversität**

## **§ 9**

### **Wahlrechtsgrundsätze, Wahlzeit, Wahlkommission**

(1) Gewählt wird in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl durch verdeckte amtliche Stimmzettel. Alle Stimmberechtigten haben in jedem Wahlgang eine Stimme. Die Vorschriften der Gremienwahlordnung gelten sinngemäß, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Wahlzeit der oder des Beauftragten für Diversität beträgt drei Jahre.

(3) Der Erweiterte Senat setzt eine Wahlkommission zur Erarbeitung eines Wahlvorschlags ein. Diese soll alle Mitgliedergruppen repräsentieren. Ihr gehört ein Mitglied des Erweiterten Senats an. Der Wahlvorschlag soll drei Personen umfassen.

## **§ 10**

### **Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

Wahlberechtigt für die Wahl der oder des Beauftragten für Diversität der Hochschule sind alle wahlberechtigten Mitglieder des Erweiterten Senats. Gewählt werden können nur die von der Wahlkommission des Erweiterten Senats vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber.

#### **§11**

##### **Wahlbekanntmachung**

Ort und Zeit der Wahl der oder des Beauftragten für Diversität der Hochschule werden von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Erweiterten Senats spätestens vier Wochen vor dem Wahlgang festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gemacht.

#### **§ 12**

##### **Wahl**

Gewählt als Beauftragte oder Beauftragter für Diversität der Hochschule ist, wer die Stimmen der Mehrheit der wahlberechtigten anwesenden Mitglieder des Erweiterten Senats erhält.

#### **§ 13**

##### **Wahl der Stellvertreterin bzw. Stellvertreter**

Die oder der Beauftragte für Diversität der Hochschule schlägt der Wahlkommission des Erweiterten Senats ihre Stellvertreterin bzw. Stellvertreter vor. Die Wahlkommission berät den Vorschlag und legt ihn dem Erweiterten Senat zur Wahl vor. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Erweiterten Senats erhält.

#### **§ 14**

##### **Ausscheiden**

Scheidet die oder der Beauftragte für Diversität der Hochschule aus dem Amt, so ist unverzüglich das Verfahren zur Wahl mit dem Ziel der Wiederbesetzung dieser Stelle einzuleiten.

#### **§15**

##### **Vernichtung von Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen, mit Ausnahme der Wahlniederschriften, müssen 1 Monat nach der Wahl vernichtet werden, falls sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sind, sonst nach Ablauf des Wahlprüfungsverfahrens.

#### **§ 16**

##### **Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, 17.01.2018

Prof. Dr. Thomas Severin

Präsidium der Hochschule Flensburg  
- Der Präsident -

#### **Vierter Abschnitt- Schlussvorschriften**